

## **Kundeninformation**

### **Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)**

Die OECD hat den sogenannten Common Reporting Standard (CRS) entwickelt, welcher von der EU übernommen wurde. Auf dieser Grundlage wurde in Österreich das Gemeinsame Meldestandard-Gesetz ins nationale Recht umgesetzt. Das GMSG ist am 01. Oktober 2016 in Kraft getreten und regelt den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten und Daten von im Ausland steuerpflichtigen Personen. Das GMSG sieht insbesondere vor, dass die nationale Steuerbehörde den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedsstaaten sowie weiterer am CRS teilnehmenden Drittstaaten die Daten elektronisch übermittelt. Mehr als 100 Staaten haben sich weltweit darauf geeinigt, dass die Finanz- und Steuerbehörden dieser Länder künftig untereinander steuerrelevante Kundendaten austauschen.

#### **Wer ist betroffen?**

Sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen. Bei passiven Rechtsträgern sind auch deren beherrschende Personen betroffen.

#### **Welche Daten werden gemeldet?**

- Name und Adresse des/der Kontoinhaber(s)
- Ansässigkeitsstaat(en) und Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum und –ort
- Konto-/Depotnummer(n)
- Kontosaldo(en) und Depotwert(e) zum Ende des betroffenen Kalenderjahres bzw. Meldezeitraums
- Bruttoerträge und –erlöse

#### **Wann wird gemeldet?**

Meldungen nach GMSG sind jährlich bis zum 30. Juni an das Finanzamt abzugeben und beinhalten die jeweils aus dem vorangegangenen Kalenderjahr ermittelten relevanten Daten.

#### **Selbstauskunftsformular (CRS Self Confirmation)**

Ab dem 01. Oktober 2016 ist jeder Konto-/Depotinhaber verpflichtet, seine steuerliche(n) Ansässigkeit(en) und ggfs. auch die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) seiner beherrschenden Personen, den Finanz- und Kreditinstituten, bei dem dieser ein neues Konto/Depot eröffnet, bekannt zu geben. Unter bestimmten Voraussetzungen sind durch Kunden auch für Bestandskonten und –depots, die

bereits vor dem 01. Oktober 2016 geführt wurden, die steuerliche Ansässigkeit zu erklären.

**Aufhebung des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG)**

Aufgrund der Umsetzung des CRS findet das EU-QuStG und der Einbehalt der 35 % EU-Quellensteuer ab dem 01. Jänner 2017, bzw. ab dem 01. Oktober 2016 bei Neukonten, keine Anwendung mehr. Dementsprechend löst der automatische Informationsaustausch den EU-Quellensteuerabzug der beschränkt steuerpflichtigen EU-Bürger ab.

Bei weiteren Fragen helfen Ihnen unsere Kundenbetreuer gerne weiter.